

VERORDNUNG

über die
Ausstellung von Anweisungen

Der Einwohnergemeinderat von Langenthal,
gestützt auf Art.52 Ziffer 1 und 2 des Organisations- und
Verwaltungsreglementes und Artikel 11 Absatz 3 des Regle-
mentes betreffend die Obliegenheiten der Beamten und Ange-
stellten der Einwohnergemeinde Langenthal,

beschliesst:

Art.1

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde werden durch Bezugs-
oder Zahlungsanweisungen der zuständigen Amtsstellen angeordnet.
Die Anweisungen werden von den Verwaltungsabteilungen ausge-
stellt und unterzeichnet. Nach Eintragung in die Anweisungs-
kontrollen und nach Mitunterzeichnung durch den betreffenden
Kommissionspräsidenten* werden die Anweisungen mit allfälligen
Belegen dem Gemeindegassier zugestellt.

Bei der Sekundarschule genügt die Unterschrift des Direktors.
Bei Anweisungen der Gemeindegemeinschaft und von Verwaltungsab-
teilungen, denen kein Kommissionspräsident vorsteht, hat der
Gemeindepräsident mitzuunterzeichnen.

Art.2

Die Anweisung erfolgt auf besonderem Formular oder durch Stem-
pelaufdruck auf der Originalrechnung.

Die Anweisung hat zu enthalten: Bezeichnung der Rubrik der
Gemeindegemeinschaft, Betrag in Zahlen ~~und Worten~~*, Datum der Aus-
stellung. Unterschriften der zur Ausstellung zuständigen Per-
sonen.

Wenn die Anweisung auf besonderem Formular erfolgt, sind ferner
folgende Angaben notwendig: Genaue Bezeichnung des Zahlungs-
pflichtigen oder Bezugsberechtigten, kurze Begründung der An-
weisung, Angabe allfälliger Belegsbeilagen.

Abänderungen von Anweisungen sind durch Unterschrift der Aus-
steller zu beglaubigen.

Unterzeichnete Anweisungen dürfen nicht mehr abgeändert werden;
Unrichtigkeiten sind in diesem Fall durch neue Anweisungen zu
berichtigen.

Kollektivanweisungen sind nur zulässig, wenn sie Einnahmen oder
Ausgaben der gleichen Rechnungsrubrik enthalten.

Die der Anweisung allfällig beigelegten Belege dürfen von ihr
nicht mehr getrennt werden.

Stützen sich mehrere Anweisungen auf das gleiche Beleg, so ist
dieses der einen Anweisung beizufügen und auf den andern ist
darauf zu verweisen.

Die Industriellen Betriebe erstellen für ihre Abteilungen Elek-
trizität, Gas, Wasser, Gemeindegemeinschaft, wie bisher alle Monate
Kollektivanweisungen und nur ausnahmsweise Einzel-Anweisungen.

* vgl. Abänderung CRB 24.8.70

Art.3

Alle Zahlungs- und Bezugsanweisungen sind vor dem Vollzug durch den Gemeindegassier zu kontrollieren.

Die Kontrolle erstreckt sich darauf, ob die Anweisungen formrichtig sind und auf rechtmässigen Unterlagen beruhen (Voranschlag, Beschlüsse der zuständigen Behörden usw.). Zuständigkeit der ausstellenden Amtsstelle bei Zahlungsanweisungen auch auf das Vorhandensein und die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt so wird die Anweisung durch den Gemeindegassier mit seinem Visum versehen und vollzogen.

Andernfalls überweist der Gemeindegassier die Anweisung mit allfälligen Belegen und unter Angabe des Grundes dem Gemeindepräsidenten. Heisst dieser die Anweisung trotzdem gut, so wird sie mit dem Kontrollvermerk versehen und vollzogen; andernfalls wird sie motiviert an die ausstellende Verwaltungsabteilung zurückgegeben. Dieser steht das Recht zu, die Angelegenheit dem Gemeinderat vorzulegen, der dann endgültig entscheidet.

Art.4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle ihr widersprechenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

Langenthal, den 29. Dezember 1947. L.

Im Namen des Gemeinderates,
Der Gemeindepräsident:

Morgenthaler.

Der Gemeindegassier:

Reber.

Sitzung vom 24. August 1970

26. 26.5.1.

Gemeindeverwaltung.

Neuordnung des Verfahrens zur Ausstellung von Bezugs- und Zahlungsanweisungen.

Gemäss Verordnung über die Ausstellung von Anweisungen vom 29. Dezember 1947 müssen sämtliche Ausgaben, Einnahmen und Verrechnungen vom entsprechenden Kommissionspräsidenten visiert sein. Art. 2 der erwähnten Verordnung schreibt vor, dass die Anweisung den Betrag in Zahl und Worten enthalten muss. Die gewaltige Expansion im Rechnungswesen der Einwohnergemeinde Langenthal hat bewirkt, dass diese Vorschriften einen rationellen Ablauf der Zahlungsgeschäfte oft hemmen. In der Finanzbuchhaltung werden jährlich ca. 20'000 Belege verarbeitet. Nach Erhebungen der Finanzverwaltung sind 58 % davon Zahlungs- oder Bezugsanweisungen mit Beträgen bis Fr. 100.--. Weitere 21 % entfallen auf Beträge zwischen Fr. 100.-- bis Fr. 500.--.

Die Finanzkommission beantragt folgende Aenderung:

1. Die Kommissionspräsidenten müssen nur noch Einnahmen und Ausgaben von Fr. 500.-- und mehr visieren
2. Interne Verrechnungen sind ungeachtet der Betragshöhe nicht mehr der Visumpflicht durch den Kommissionspräsidenten unterworfen
3. Auf sämtlichen Anweisungen sind die Beträge nur noch in Zahlen aufzuführen. Der Raum vor der Betragsangabe ist bis zur ersten Zahl mit einem Strich oder Stern zu sperren, damit jegliche Möglichkeit zur nachträglichen Betragsänderung ausgeschlossen ist.

Die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, als externe Kontrollstelle des Gemeinde-Finanzwesens, habe gegen die vorgesehene Neuordnung keine Einwendungen anzubringen.

Herr Gemeindepräsident Ischi gibt noch mündliche Erläuterungen.


Nach kurzer Diskussion wird dem Antrag der Finanzkommission einmütig zugestimmt.

Art. 1 und Art. 2 der gemeinderätlichen Verordnung über die Ausstellung von Anweisungen vom 29. Dezember 1947 gelten als abgeändert bzw. ergänzt gemäss dem vorumschriebenen Antrag der Finanzkommission.

Die Neuordnung wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

An Finanzkommission
sämtliche Verwaltungsabteilungen
der Einwohnergemeinde Langenthal (je 2)
Primarschulkommission (2)
Sekundarschulkommission (2)
Gymnasiumscommission (2)
Gewerbeschulkommission (2)

Hauswirtschaftskommission (2)
Erziehungsberatungsstelle

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: 
Der Gemeindeschreiber i. V.: sig. Dürig

Beratung der Vorschläge für die Kompetenz-Delegationen und Kompetenz- bzw. Aufgabenverschiebungen.

Einstimmig wird folgende Neuordnung des Zahlungs- und Bezugsanweisungsverfahrens beschlossen, mit sofortiger Wirkung:

- bis Fr. 2'000.-- Visum durch Abteilungsleiter
- über Fr. 2'000.-- Visum durch Abteilungsleiter und Ressortchef

Die bezüglichen Bestimmungen der gemeinderätlichen Verordnung vom 29. Dezember 1947 mit Abänderungen vom 24. August 1970 über die Ausstellung von Anweisungen gelten sinngemäss als abgeändert.

Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die Revision dieser gemeinderätlichen Verordnung zu prüfen; dies auch mit Rücksicht auf die Umstellung des Rechnungswesens auf EDV.
